

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) „Südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße“

Stadt Norderstedt
 Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
 Stand: 10.01.2018

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
1.	GlobalConnect GmbH 18.09.2017	Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 13. September 2017 und bedanken uns für Ihre Anfrage. Wir teilen Ihnen mit, dass in dem von Ihnen genannten Bereich derzeit keine Anlagen vorhanden sind und derzeit auch keine geplant sind. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
2.	50Hertz Transmission GmbH 21.09.2017	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
3.	Schleswig-Holstein Netz AG 22.09.2017	Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten dürfen keine tiefwurzelnden Pflanzen auf den unterirdischen Hochspannungsleitungen gepflanzt werden. Ansonsten bestehen keine Bedenken bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) „Südlich Pilzhagen/nördlich Oadby-and-Wigston-Straße“, Gebiet: südlich Pilzhagen, östlich Forst Rantzau, nördlich Oadby-and-Wigston-Straße, westlich AKN-Trasse und Lawaetzstraße	Die Flächennutzungsplanänderung stellt unterirdische Leitung lediglich nachrichtlich dar und macht keine Vorgaben zu Anpflanzungen etc.. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde der Hinweis zur Versorgungssicherheit aber berücksichtigt. Die Leitungen liegen überwiegend im Be-				●

Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B 18 / 0007 des Stuv am 01.02.2018
 Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
			<p>reich des bestehenden Knicks. Tiefwurzelnde Neuanpflanzungen sind dort nicht beabsichtigt.</p> <p>Die an den Knick angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sollen als stufig aufgebauter Waldrand mit Waldmantel aus niedrigwüchsigen Bäumen und Lichtbaumarten, einem Strauchmantel und einem breiten Krautsaum entwickelt werden. Die vorhandenen Leitungen wurden bei der Planung zu Neuanpflanzungen insofern berücksichtigt, dass zu dem Knick im Westen bei der Bepflanzung von Gehölzen ein Abstand von 10 m eingehalten wird. Dieser Streifen wird der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen und dient zukünftig als Krautsaum. Zur Verhinderung einer Verbuschung können diese Flächen gemäht werden (siehe auch Teil B - Textliche Festsetzungen, Ziff. 6.1 des Bebauungsplanes Nr. 311).</p>				
4.	AKN Eisenbahn AG 25.09.2017	<p>Gegen die 10. Änderung des F-Planes Nr. 2020 der Stadt Norderstedt entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise beachtet werden:</p> <p>Die VGN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgläusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht</p>	Die Stellungnahme mit den angeführten Bemerkungen und Hinweisen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>werden.</p> <p>Die Anliegergrundstücke an das Bahngelände sind bei Bebauung durch ordnungsgemäße wirksame Einfriedigungen gegenüber dem Bahngrundstück abzugrenzen, um das unbefugte Betreten und Befahren der VGN-Flächen zu verhindern. Diese Einfriedigungen dürfen keine Tore, Türen oder sonstige Öffnungen erhalten. Anpflanzungen auf den Anliegerflächen dürfen den Eisenbahnbetrieb zu keiner Zeit behindern oder gefährden.</p> <p>Bei den ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung bestimmte Pflanzabstände für Sträucher und Bäume einzuhalten.</p> <p>Grundsätzlich können die Eisenbahngrundstücke der VGN nicht in den Flächennutzungsplan einfließen, wenn dadurch der Eisenbahnbetrieb bzw. die Nutzung des Grundstückes als solches beeinträchtigt wird.</p> <p>Das Schreiben der AKN vom 24.08.2007 und weitere Stellungnahmen zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes behalten ihre Gültigkeit.</p>					
5.1	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus 06.10.2017	<p>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 311 der Stadt Norderstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
5.2		Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:	Die Planung widerspricht aus unserer Sicht nicht den Zielen einer möglichen U-	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		Bei den weiteren Planungen sollte folgendes beachtet werden: In der Langfristplanung des gültigen landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) ist die Option vorgesehen, die AKN-Linie A 2 zwischen Norderstedt-Mitte und Ulzburg-Süd durch eine Verlängerung der U-Bahn zu ersetzen.	Bahnverlängerung. In unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse sind keine lärmempfindlichen Nutzungen vorgesehen. Der Flächennutzungsplan soll dort gemischten Bauflächen darstellen.				
6.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abteilung Landwirtschaft Regionaldezernat Südwest 09.10.2017	Die 3 Fachabteilungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Außenstelle Itzehoe (Landwirtschaft, Bodenordnung, Dorfentwicklung (Tourismus) haben den o.a. Plan begutachtet: Die Bereiche Flurbereinigung und Integrierte ländliche Entwicklung haben keine Bedenken. Der Bereich Landwirtschaft hat den Bebauungsplan zur Kenntnis genommen, gibt keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.				●
7.	Kampfmittelräumdienst 12.10.2017	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs.3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Stadt Norderstedt liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.	Die Stellungnahme sowie die Hinweise des Merkblattes werden berücksichtigt. In der Begründung wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		(siehe Merkblatt)					
8.	Handwerkskammer Lübeck 13.10.2017	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
9.	Vodafone Kabel Deutschland 16.10.2017	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
10.1	Kreis Segeberg Fachdienst 61.00 Kreisplanung 16.10.2017	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung: <u>Tiefbau</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
10.2		<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
10.3		<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
10.4		<u>Kreisplanung</u> Keine Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10.5		<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Es bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
10.6		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
10.7		<u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
10.8		<i>SG Gewässerschutz</i> Im Grünorderischen Fachbeitrag zur F-Plan-Änderung wird ein "anthropogen überprägter Teich als Oberflächengewässer" bezeichnet. Auf S. 8 wird erwähnt: "Im Geltungsbereich ist nur ein einzelnes Oberflächengewässer vorhanden. Auf einem Grundstück an der Straße Pilzhagen befindet sich ein überprägter Teich (FX), der von Gehölzen umstanden und von außen kaum einsehbar ist. Er dient der Rückhaltung von Regenwasser." Auf S. 10 wird er als Biotop mit Allg. Bedeutung gelistet. Hinweis hierzu: Der "Teich" ist tatsächlich ein Regenrückhaltebecken und damit kein Gewässer i.S. des Wasserrechts, sondern Bestandteil der Abwasseranlagen. Die technische Anlage kann damit auch keinen Biotopstatus erhalten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und im Grünordnungsplanerischen Fachbeitrag korrigiert.	●			
10.9		<i>SG Bodenschutz</i> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
10.10		<i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
10.11		<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
10.12		<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
10.13		<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.				●
11.	azv Südholstein 18.10.2017	Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
12.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 27.10.2017	Mit den anliegenden Schreiben hatte Sie der BImA eine Fristverlängerung -die von mir jedoch nicht beantragt wurde- eingeräumt. Da die BImA in den betroffenen Gebiet keine Liegenschaften besitzt, melde ich: FEHLANZEIGE!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●
13.	Kampfmittelräumdienst 27.10.2017	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gern. § 2 Abs.3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Stadt Norderstedt liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Nach telefonischer Rücksprache mit der Zuständigen beim Kampfmittelräumdienst am 10.11.2017 kann diese Stellungnahme als unbeachtlich betrachtet werden, da diese lediglich aufgrund der Fristverlängerung erneut versendet wurde. Es gilt die Stellungnahme vom 12.10.2017 (siehe Stellungnahme Nr. 7 dieser Tabelle).				

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
14.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde 27.10.2017	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen bzw. durch die Ausweisung der Waldabstandsbe- reiche berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.				●
15.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und In- tegration Landesplanungs- behörde 03.11.2017	Vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 311 „Südlich Pilzhagen / nördlich Oadby-and- Wigston-Straße" der Stadt Norderstedt für das Gebiet „südlich Pilzhagen und Waldbühnenweg, östlich Forst Rantzau, nördlich Oadby-and-Wigston-Straße, westlich der AKN-Trasse" sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen. Zu dieser Planung ist aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt am 25. November 2015 Stellung ge- nommen worden. Dabei wurde festgestellt, dass der Pla- nung mit der Maßgabe, Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet aus- schließen, keine Ziele der Raumordnung entgegenste- hen. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landespla- nerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind insbe- sondere wie folgt vorgenommen worden: <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sollen aufgrund einer verän- derten städtebaulichen Konzeption im nordöstlichen Planbereich nicht mehr Flächen für den Gemeinbe- darf sondern gemischte Bauflächen einschließlich 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.				●

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>einer P+R-Anlage sowie Grünflächen dargestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 sollen entsprechend im nordöstlichen Planbereich nicht mehr Flächen für den Gemeinbedarf sondern Mischgebiete, eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung P+R -Anlage sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. <p>Weiterhin sollen in den Mischgebieten mit der Zielsetzung, im nördlich angrenzenden Frederikspark den Versorgungsbereich im Bereich der Kreuzung Quickborner Straße und der Straße beim Umspannwerk zu bündeln, Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Änderungen führen aus landes- und regionalplanerischer Sicht gegenüber dem Tenor der Stellungnahme vom 25. November 2015 zu keiner anders lautenden Bewertung.</p> <p>Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Norderstedt weiterhin nicht entgegen.</p>					
15.2		<p>Die bisherige Maßgabe, Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen, bezog sich auf die im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans geplante Darstellung von gewerblichen Bauflächen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit noch dahingehend zu konkretisieren ist, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen sind, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet aus-</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Einzelhandel ist innerhalb der gewerblichen Bauflächen nicht vorgesehen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 150, 6. Änderung) ist Einzelhandel explizit ausgeschlossen.</p>	●			

Lfd. Nr.	Schreiben von/ vom	Anregung	Abwägungsvorschlag	berücksichtigt	teilweise berücksichtigt	nicht berücksichtigt	Kenntnisnahme
		<p>schließen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>					
16.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde 09.11.2017	Aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, da Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG, GVOBl. Schl.-H. Nr.16/2004 S.461 mehrfach geänd. (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161)) durch die Planungen direkt oder indirekt nicht betroffen bzw. durch die Ausweisung der Waldabstandsgebiete berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 27.10.2017 und wurde nach telefonischer Rücksprache lediglich aufgrund der Fristverlängerung erneut versendet.				●
17.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck 14.12.2017	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.				●

Sasse

2. 60, Frau Rimka, z.K.

3. III, Herr Bosse, z.K.

4. z.d.A.